

Auf die Vorlage 005/2021 wird verwiesen. Am 13.01.2021 wurde die Richtlinie über die Zuwendung zur Förderung des beschleunigten Infrastrukturausbaus der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder veröffentlicht, sie tritt am 20.01.2021 in Kraft. Anträge können ab dem 20.01.2021 bis zum 01.03.2021 beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) in Osnabrück in Papierform eingereicht werden.

Das RLSB entscheidet laut Richtlinie nach der Reihenfolge der eingegangenen Anträge, dem sogenannten Windhundprinzip. Es ist also entscheidend, dass der Antrag der Stadt Varel im günstigsten Fall am 20.01.2021 dort abgegeben wird.

Die Vorhaben müssen bis zum 30.06.2021 begonnen und die dafür aufzuwendenden Mittel bis zum 31.12.2021 verausgabt worden sein. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nicht förderschädlich. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden.

Es werden u. a. Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie Ausstattungsinvestitionen bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert, so dass ein Eigenanteil der Stadt Varel von mindestens 35 % zu tragen ist.

Das Architekturbüro Kapels hat für den in dieser Sitzung vorzustellenden Entwurf (siehe Anlagen) eine voraussichtliche und vorerst grobe Kostenschätzung für die Ausführung des Um- und Anbaus in Höhe von ca. 2.200.000 € hergegeben. Eine genauere Kostenschätzung wird in dieser Sitzung vorgestellt. Die Kosten für die Ausstattung betragen nach grober Schätzung ca. 100.000 €. Demnach geht es um Gesamtkosten von ca. 2.300.000 €.

Vorausgesetzt, die Kostenschätzungen bleiben bei 2.300.000 €, beträgt der Eigenanteil der Stadt Varel 805.000 € bei einer Förderung von 65 %. Im Finanzhaushalt 2021 wurde für die Grundschule am Schloßplatz ein Betrag von 400.000 € eingestellt.

Im Förderantrag muss die Bestätigung des Antragstellers über die Bereitstellung des Eigenanteils beigefügt werden. Das ist derzeit nicht möglich. Grundvoraussetzung für die Bewilligung und die Aussicht auf einen erfolgreichen Antrag ist ein frühzeitig und vollständig gestellter Antrag.

Sollte in dieser Sitzung der Beschluss gefasst werden, dass den Planungen des Architekturbüros Kapels zugestimmt wird und dass die Verwaltung einen Förderantrag nach o. g. Richtlinie stellen soll, ist es notwendig, dass der entsprechende Eigenanteil der Stadt Varel von mindestens 35 % haushaltsrechtlich abgesichert wird. Dazu ist eine Verpflichtung des Rates der Stadt Varel notwendig, den noch fehlenden Betrag zum Eigenanteil im 1. Nachtrag des Haushaltes 2021 zur Verfügung zu stellen.

In Anbetracht der oben beschriebenen absoluten Dringlichkeit wäre es dann notwendig, eine Eilentscheidung gemäß § 89 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) herbeizuführen, da die nächste Ratssitzung erst am 17.03.2021 terminiert ist.

Um die Chancen für eine Förderung weiter zu erhöhen, könnte diese Eilentscheidung nach Beschlussfassung dieses Ausschusses und vor dem Beschluss des Verwaltungsausschusses am 21.01.2021 getroffen werden. Unter diesen Voraussetzungen könnte der Förderantrag am 20.01.2021 beim RLSB abgegeben werden.